Steht der Lebensversicherungs-Gesellschaft ein selbständiger Schadensersatz-Anspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat?

Inaugural-Dissertation.

Zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der Juristen-Fakultät zu Rostock
vorgelegt von

Adolf Bargmann
Referendar in Bremerhaven.

Druck von Gustav Niebling & Co.
Geestemünde.

Steht der Lebensversicherungs-Gesellschaft ein selbständiger Schadensersatz-Anspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat?

Inaugural-Dissertation.

Zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde der Juristen-Fakultät zu Rostock
vorgelegt von

Adolf Bargmann
Referendar in Bremerhaven.

ACAD.
MED BAT.
ROST.

Druck von Gustav Niebling & Co.
Geestemünde.

Folgende litterarische Hilfsmittel wurden zur Bearbeitung der Aufgabe benutzt:

1. Im Allgemeinen:

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts.

Seuffert, Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, Band 11, Band 31.

Kohler, Studien aus dem Strafrecht, 1. Band.

von Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhange.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Auflage.

Reuling, Denkschrift in Sachen der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft wider den Königlichen Preussischen Fiskus, Berlin 1874.

2. Römisches und deutsches Recht:

Dernburg, Lehrbuch der Pandekten, 5. Auflage.

Windscheid, Lehrbuch der Pandekten, 8. Auflage.

Pernice, »Labeo«, 2. Auflage.

Thibaut, Pandekten, 7. Auflage, 2. Band.

Glück, Pandekten, 10. Band.

Strube, Rechtliche Bedenken, 2. Band.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts, 3. Band, 3. Auflage.

Gerber-Cosack, Deutsches Privatrecht, 17. Auflage.

3. Moderne Codifikationen:

Hiestand, »Der Schadenersatz-Anspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten«.

Roelli, »Die Rechte des Versicherers, bei Tötung und Körperverletzung des Versicherten, gegen den Thäter oder verantwortlichen Dritten«, in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band XXVIII, Heft 1.

Weinrich, »Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen«.

Dernburg, »Das Obligationenrecht Preussens und des Reichs«, 4. Auflage.

Bonneville de Marsangy, Jurisprudence générale des assurances terrestres, Paris 1896.

Pardessus, Cours de droit commercial, 2. Band, 4. Auflage, 1831.

4. B. G.-B.:

Oertmann, Kommentar des Rechtes der Schuldverhältnisse.

Meissner, Kommentar des Rechtes der Schuldverhältnisse.

Endemann, »Einführung in das Studium des B. G.-B«. I., 5. Auflage.

Kuhlenbeck, »Von den Pandekten zum B. G.-B.«, II., I.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I., 2. Auflage.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts; 1. Band, 3. Auflage.

Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 2. Abteilung.

Goldmann-Lilienthal, »Das B. G.-B.«, 2. Heft.

Schollmeyer, »Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im B. G.-B.«.

von Liszt, »Die Delikts-Obligationen im Sinne des B. G.-B«.

Linckelmann, »Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem B. G.-B.«.

Jung, »Delikt und Schadensverursachung«.

Lenel, »Zum Begriff der unerlaubten Handlung im B. G.-B.«, in der deutschen Juristenzeitung, II. S. 409 ff.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, II. Guttentag'sche Ausgabe.

Handausgabe des B. G.-B. von Fischer und Henle, 3. Auflage.

Nicht bei der Arbeit selbst, wohl aber zur Präparation wurden ausserdem Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Abteilung; von Liszt, Lehrbuch des Strafrechts; Rüdiger, »Die Rechtslehre vom Lebensversicherungs-Vertrage«; Staudinger, »Die Rechtslehre vom Lebensversicherungs-Vertrage«; Endemann, Handbuch des Handelsrechts; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts; Crome, Lehrbuch des Französischen Rechts; Puchta, Lehrbuch der Pandekten; Begerem et de Baets, traité des assurances terrestres, benutzt.

Die Unfallversicherungsgesetze sind zitiert nach der Ausgabe des Reichsgesetzblattes vom 5. Juli 1900.

Disposition.

A. Erleidet der Versicherer einen Schaden und ist dieser Schaden durch die Handlung des Tötenden herbeigeführt worden?

B. Hat der Versicherer für den ihm vom Tötenden verursachten Schaden einen selbständigen Ersatzanspruch?

I. Das Römische und das Deutsche Recht und ihre Vereinigung nach der Rezeption.

a) Die lex Aquilia und die Ausdehnung der lex Aquilia auf die Verletzung freier Menschen.

b) Die Grundsätze des Deutschen Rechtes.

c) Die Erweiterung der actio legis Aquiliae utilis nach der Rezeption infolge der Einwirkung der deutschrechtlichen Ideen.

d) Die Anwendung auf die Lebensversicherung.

II. Die modernen Codifikationen.

a) Das Verhältnis der allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz zu den Spezialsätzen über Ersatz aus Körperverletzung und Tötung.

b) Der Anspruch des Versicherers, gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen über Schadensersatz.

III. Das B. G.-B.

a) Das Verhältnis der §§ 842—847 zu den §§ 823 und 826.

b) Der Deliktsbegriff des B. G.-B.

c) Leitet sich aus den §§ 823 und 826 ein Anspruch des Versicherers her?

I. Die Klage aus § 823 I.

aa) Das »Recht«.

bb) Der aus der Verletzung dieses Rechtes hervorgehende Schaden.

II. Die Klage aus § 823 II.

III. Die Klage aus § 826.

C. Das Ergebnis.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549210_0077

Der ausserkontraktliche Anspruch wegen unrechter That bedeutet eine Abwälzung des Schadens von dem, in dessen Person oder Vermögenssphäre der Schaden entstanden ist, auf einen Anderen. Eine solche Abwälzung ist nur dann möglich, wenn sie ausdrücklich vom Gesetz angeordnet ist. Denn sonst gilt der Satz, dass im Zweifel jeder seinen eigenen Schaden selbst zu tragen hat; casus a nullo praestantur, casum sentit dominus. Die Voraussetzungen einer Abwälzung sind nun in den verschiedenen Rechten verschieden. Gemeinsam ist nur allen Rechten, dass ein Schaden vorhanden sein muss (wo kein Schaden im Rechtssinn vorhanden ist, kann auch kein Schadensersatz stattfinden) und dass dieser Schaden von einem Anderen verursacht sein muss. Zur Beantwortung der Frage, ob die Lebensversicherungs-Gesellschaft einen Schadensersatz-Anspruch gegen denjenigen, der den Versicherten schuldhaft tötete, hat, ist also zunächst die Frage aufzuwerfen, ob überhaupt die Gesellschaft einen Schaden erlitten hat. Die Entscheidung dieser Vorfrage ist schon sehr bestritten.

Nach Dernburg*) bezeichnet man als Schaden »diejenigen Nachteile, welche uns treffen, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entweder überhaupt nicht oder wenigstens noch nicht zu erwarten waren«.

Das A. L.-R. I., 6 § 1 bezeichnet als Schaden »jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen in Ansehung seines Körpers, seiner Freiheit oder Ehre, oder seines Vermögens«. Daraus geht schon hervor, dass ausser dem Vermögensschaden, der natürlich für das Civilrecht von der bei weitem grössten Bedeutung ist, auch die Schädigung der sogenannten immateriellen Güter Schaden im Rechtssinn ist.

Ist nun die Verpflichtung der Versicherungs-Gesellschaft zur Zahlung der durch die Tötung des Versicherten fällig gewordenen Versicherungssumme ein solcher »Nachteil, der nach dem gewöhnlichen

*) Pandekten II, 122.

Lauf der Dinge entweder überhaupt nicht oder wenigstens noch nicht zu erwarten war«, stellt sie eine »Verschlimmerung des Versicherers in Ansehung seines Vermögens« dar?

Vorweg ist zu bemerken, dass die Frage, ob die Gesellschaft Schaden erleidet, gänzlich von der Frage zu trennen ist, ob die Zahlung der Versicherungssumme an den, zu dessen Gunsten der Lebensversicherungs-Vertrag geschlossen wurde, sich rechtlich darstellt als eine Ausgleichung eines Schadens, oder ob sie, weil der Wert der gestorbenen Person in Geld nicht abschätzbar ist, keinen Schadensersatz bedeute. Mit dieser ausserordentlich bestrittenen Frage haben wir es nicht zu thun. Sie ist für unsere Betrachtung ganz ohne Belang.

Diejenigen, welche einen Schaden des Versicherers verneinen, begründen ihre Ansicht meistens damit, dass die einzelnen Versicherten dem Versicherer gegenüber gewissermassen als Genossenschaft gegenüberträten, man dürfe also nicht das Verhältnis des Versicherers zu den einzelnen Getöteten ins Auge fassen, sondern müsse das Versicherungsgeschäft als Ganzes betrachten. Der Versicherer habe die Wahrscheinlichkeit der schuldhaften Tötung des Versicherten durch Dritte mit in Betracht gezogen bei der Aufstellung seiner Mortalitätstabellen, und habe demgemäss die Höhe der zur Deckung der mutmasslich infolge von Todesfällen fällig werdenden Versicherungssummen erforderlichen Prämien festgesetzt (so Roelli, S. 25 ff.); daraus sei zu folgern, dass der Versicherer sein volles Aequivalent in der Summe der Prämienzahlungen empfangen habe; da er aber für seine jetzt fällig werdende Leistung eine Gegenleistung bekommen habe, so sei von einem Schaden keine Rede.

Demgegenüber muss ich Lewis beistimmen, wenn er ausführt, dass der genossenschaftliche Charakter der Lebensversicherungs-Gesellschaft eine Fiktion sei; »die Versicherungs-Gesellschaft ist eine Erwerbs-Gesellschaft, die ihre Geschäfte gewerbsmässig betreibt. Natürlich will sie ihren Verbindlichkeiten an erster Stelle aus ihren Prämien-Einnahmen gerecht werden; daraus folgt aber nicht, dass die Versicherten, welche eine Prämie bezahlen, als eine Gesellschaft betrachtet werden können mit einem eigenen, aus diesen Prämien bestehenden oder zur Deckung der Verluste der Versicherten bestimmten Gesellschaftsvermögen; vielmehr erscheint der Ver-

sicherungsvertrag als ein wesentlich zweiseitiger Vertrag, der Versicherer nimmt auf sein Vermögen das Risiko, welches das Vermögen des Versicherten infolge des Eintritts einer bestimmten Thatsache läuft«*).

Gerade weil der Versicherer dasselbe Geschäft mit vielen Anderen auch abschliesst, kann er das Risiko auf sein Vermögen übernehmen, denn Gewinn und Verlust werden sich dann leicht ausgleichen; aber dass er auch mit Anderen kontrahiert, ist eine Thatsache, die nur ihn angeht, die aber im Verhältnis zu den einzelnen Versicherten ganz gleichgültig ist; nur praktische Momente drängen zu dem gleichzeitigen Abschluss des Versicherungs-Vertrages mit Vielen, nicht juristische; ein Millionär kann, wenn ihm das Vergnügen macht, auch mit einem einzigen Menschen einen Versicherungsvertrag abschliessen. Das Verhältnis zwischen beiden ist dann genau dasselbe wie zwischen einer Aktiengesellschaft, die das Versichern von Vielen als Erwerb betreibt und den Einzelnen unter den vielen Versicherten.

Noch unter einem anderen Gesichtswinkel ist diese Sachlage zu betrachten. Das Vorhandensein eines Schadens wird von Manchen geleugnet mit der Begründung: Der Versicherungsvertrag sei ein aleatorischer Vertrag, ein Risiko-Geschäft; gegen Zahlung einer Prämie übernehme der Versicherer ein Risiko; träten nun Umstände ein, die ein vorzeitiges Fälligwerden der Versicherungssumme bewirkten, so beruhe die Zahlungsverpflichtung des Versicherers auf dem Vertrag und die Prämien seien wegen der Natur des Risiko-Geschäftes als Aequivalent anzusehen, so dass kein Schaden vorhanden sei. Von dem Risiko aber sei auch der Fall der schuldhaften Tötung umfasst. Folglich könne man auch hier von Schaden nicht reden. Hiernach würde sich aus dem Wesen des einzelnen Vertrages ergeben, dass ein Schaden nicht vorhanden sei, ohne dass man die mehreren Verträge zusammenzufassen hätte. Roelli nimmt auch aus diesem Grunde einen Schaden nicht an; er führt aus: »Auf Grund der Wahrscheinlichkeit bildet sich der Versicherer die Erwartung über das Eintreffen der Gefahr und bestimmt hiernach die Nettoprämie, das rechnungsgemässe Aequivalent des Risikos .

*) S. 25 ff.

Ich kann auch bei dieser Betrachtung von der Erkenntnis, dass der Versicherer doch einen Schaden erleidet, nicht abgehen. Das Versicherungs-Geschäft ist zwar ein Risiko-Geschäft, denn das Risiko ist es gerade, welches vom Versicherten auf den Versicherer übergeht, aber es heisst den Charakter des Versicherungsvertrages als Risiko-Geschäft überreizen, wenn man aus der Uebernahme des Risikos folgern will, dass dem Risiko als Aequivalent die Prämien gegenüberständen und dass das Risiko die Fälle vorzeitiger Tötung derart umfasse, dass kein Schaden vorliege. Die Berechtigung der Zusammenfassung von Spiel, Wette, Versicherung etc. unter den Begriff der aleatorischen Verträge ist als solche schon bestritten worden, weil das Stellen auf den Zufall nicht diesen Rechts-Instituten allein eigentümlich sei.

Sicher ist, dass der Versicherungsvertrag nicht geschlossen wird, um den Versicherer ein Risiko aufzubürden, es liegt nicht im Wesen des Versicherungsvertrages, dass der Versicherer ein möglichst grosses Risiko trage, sondern der Versicherungsvertrag ist gerade des Versicherten wegen da, der Versicherer soll ihm die Gefahr abnehmen.

Im Gegensatz zu Spiel und Wette wird beim Versicherungsgeschäft nicht erst durch Abschluss des Vertrages ein Risiko ins Leben gerufen, das Risiko ist nicht Selbstzweck, sondern nur Object des Vertrages. Es war schon vorher da und der Vertrag dient nur dazu, es auf andere, leistungsfähigere Schultern zu legen. Nach Abschluss des Vertrages trägt der Versicherer die Gefahr, die vorher auf dem Versicherten ruhte. Ebenso wie der Versicherte durch ein verletzendes Ereignis geschädigt worden wäre, ebenso wird es jetzt der Versicherer auch. Stirbt also bei der Lebensversicherung der Versicherte früher als zu erwarten war, so hat der Versicherer einen Schaden erlitten, nur tritt dieser Schaden nach aussen nicht in die Erscheinung, weil ja der Schaden meist auf Naturgewalt beruht, also niemand da ist, an den sich der Geschädigte halten könnte; aber ein Schaden ist da, die Dinge sind eben anders gekommen, als der Versicherer es sich vorgestellt hatte; dadurch dass er den Kontrakt erfüllen muss, erleidet er Schaden. Diese Ansicht entspricht auch

*) Gerber S. 374 I.

allein der Verkehrsauffassung. Man denke besonders an grosse Unglücksfälle, durch die die Versicherungs-Gesellschaften in erhöhtem Masse in Anspruch genommen werden. Die Verkehrsauffassung spricht hier stets von dem »Schaden« des Versicherers. Dieser Schaden tritt aber sofort auch rechtlich als solcher hervor, wenn er durch deliktisches Eingreifen eines Dritten bewirkt war. Hier ist erst recht der Plan des Versicherers durchkreuzt; hätte er die Tötung vorausgesehen, so hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Nun könnte man vielleicht sagen: Der Versicherer hat es sich vorgestellt, dass der Versicherte früher als zu erwarten war, sterben könnte, dass er vielleicht getötet werden könnte. Aber nein! Der Versicherer stellt sich so etwas nicht vor. Er rechnet in jedem Einzelfalle damit, dass der Versicherte die mutmassliche Lebensdauer erreicht; nur weil er weiss, dass diese seine grundlegende Präsumtion durchkreuzt werden kann, stellt er den Nettobetrag der Prämien höher. Aber dass seine Präsumtion durch deliktisches Eingreifen durchkreuzt werde, braucht er sich nicht gefallen zu lassen. Wie hoch übrigens die Prämie ist, ob sie so gestellt ist, dass die Möglichkeit einer schuldhaften Tötung eingerechnet ist, ist rechtlich ganz unerheblich; das geht nur den Versicherer an. Es ist rechtlich ganz gleichgültig und nur wirtschaftlich relevant, ob die Prämien der Wahrscheinlichkeit der Gefahr angemessen sind. Wenn ein Menschenfreund zu viel zu niedrigen Prämien andere Menschen versichert, so ist seine rechtliche Behandlung doch in nichts von der einer spekulativen Gesellschaft unterschieden. Schliesslich: Die Prämie soll das rechnungsgemässe Aequivalent des Risikos sein! Auf das Risiko kommt es bei der Frage nach dem Schaden nicht an, die Grösse des Risikos ist von Bedeutung nur für den Versicherer bei Festsetzung der Prämiensätze; es kommt nach Obigem an auf die wirklich vom Versicherer gemachte Leistung und für diese sind gerade wegen der dazwischen gekommenen Tötung die Prämien kein Aequivalent.

Wird also der Versicherte getötet, so muss die Versicherungs-Gesellschaft die Versicherungssumme zahlen, »ihr Vermögen vermindert sich um diesen Betrag, ein Verlust, ein Schaden ist für sie unzweifelhaft vorhanden«.*) Denn hätte nicht der Dritte schuldhaft den Tod des

*) Hiestand S. 13.

Versicherten verursacht, so hätte dieser voraussichtlich noch eine eine Reihe von Jahren gelebt; es bestehen genaue Mortalitätstabellen, welche die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in einem jeden Lebensalter festsetzen; wird z. B. der Versicherte im Alter von 45 Jahren getötet, so betrug seine mutmassliche Lebensdauer noch 22 Jahre, die Gesellschaft muss also die Summe, deren Zinsgenuss sie nach gewöhnlicher Lage der Dinge noch 22 Jahre lang gehabt hätte, sofort auszahlen; ein Aequivalent bekommt sie aber nicht dafür, denn, wie oben ausgeführt, haben die Versicherungs-Verträge mit anderen Versicherten rechtlich gar nichts mit dem in Frage stehenden Versicherungsvertrage zu thun; im Gegenteil, der Versicherer geht auch noch der zukünftigen Prämien, die ihm in sicherer Aussicht standen, verlustig. Sein Schaden lässt sich natürlich nicht fest bestimmen. Sehr richtig führt hierzu Hiestand aus: „Allerdings ist es eine Wahrscheinlichkeitsrechnung*), und das Ergebnis wird sich mit der Wirklichkeit vielleicht niemals decken; aber man soll bedenken, dass auf dem Gebiete des Schadensersatzrechtes der Richter täglich mit Wahrscheinlichkeiten zu rechnen hat und dass sich selten die zugesprochene Entschädigung mit dem effektiven Schaden in Übereinstimmung befinden wird". Genau dasselbe Resultat ergiebt sich bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Da kann von einem Aequivalent noch weniger die Rede sein, denn die Genossenschaft übt ja nur eine interne Thätigkeit aus; die Tötung des Genossen spüren die sämtlichen Genossen an ihrem Vermögen; sie werden zu einer Extraumlage beisteuern müssen oder werden zum mindestens eine geringere Dividende beziehen.

Also in allen Fällen wird durch das Fälligwerden der Versicherungssumme eine Verschlimmerung des Zustandes der Gesellschaft in ihrem Vermögen bewirkt; d. h. die Gesellschaft hat einen Schaden im Rechtssinn erlitten.

Die zweite Vorfrage ist: Ist durch die Tötung der Schaden der Gesellschaft entstanden, d. h. stehen Tötung des Versicherten und Schaden der Gesellschaft im rechtlichen Zusammenhange? Denn nur wenn der Schaden durch einen Anderen verursacht ist, kann auf diesen der Schaden abgewälzt werden. Das schädigende Ereignis

*) Hiestand S. 19.

kann die alleinige und nächste Veranlassung des eingetretenen Schadens sein*); dann spricht man von direktem oder unmittelbaren Schaden. Es genügt vielfach aber auch, dass der Schaden nur durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände herbeigeführt wurde«.

Die Streitfragen des Strafrechts über den Kausalzusammenhang wiederholen sich im Civilrecht. Nach der herrschenden Meinung ist Ursache des Erfolges**) »jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Eintritt des eingetretenen Erfolges entfallen müsste«. Mit dieser Auffassung deckt sich im wesentlichen auch die Auffassung Endemann's: »Eine Abgrenzung erfolgt so, dass von dem Schaden zurückgegangen wird bis auf die Handlung desjenigen verkehrsfähigen Menschen***), der dem Erfolg am nächsten steht; seine Handlung gilt dann als kausal im juristischen Sinn, wenn von ihr eine Veränderung im gegenwärtigen Zustande der Dinge ausgegangen ist, welche eine der notwendigen und nachweisbaren Voraussetzungen zum eingetretenen Erfolg bildet«. Es scheint nun unzweifelhaft, dass die Tötung des Versicherten eine Bedingung zu dem Erfolge der Vermögensschädigung der Gesellschaft ist. Zwei Bedingungen treten hervor: Der Lebensversicherungs-Vertrag und die Tötung. Wäre die Tötung nicht erfolgt, so würde wahrscheinlich der Versicherte noch eine Reihe von Jahren gelebt haben. Man kann sich die Tötung nicht wegdenken, ohne dass der Erfolg entfällt.

Zu demselben Ergebnis muss man meines Erachtens kommen, wenn man irgend eine der anderen Theorien ins Auge fasst. Unterscheidet man mit Kohler†) von den »blossen Bedingungen«, die nur »hegen, fördern und Widerstand überwinden«, die »für Art und Wesen des Erfolges bestimmende« Ursache, so muss man Hiestand zustimmen††), wenn er sagt, dass die »Atmosphäre« nur der Versicherungs-Vertrag, die »Triebkraft = wirkende Ursache« nur die tötende Handlung sein kann. Nimmt man mit von Bar†††) »eine Menge von Vorraussetzungen als selbstverständlich oder regelmässig an« und sieht als Ursache nur an »diejenige Bedingung, durch welche der sonst als regelmässig gedachte Lauf der Erscheinung ein anderer geworden ist«, so muss man wieder

*) Heilfron IV. S. 53. **) von Liszt „Deliktsobligationen", S. 68. ***) S. 568. †) Kohler S. 84. ††) Seite 85. †††) von Bar S. 10.

mit Hiestand sagen, dass der Versicherungsvertrag nichts weiter ist, als die »vorhandene Bedingung«, dass dagegen die Tötung des Versicherten »den regelmässig gedachten Verlauf ablenkt«. Und genau so wird nach der Ansicht Binding's*) die Tötung diejenige Ursache sein, die »eine Veränderung des Gleichgewichts zwischen den sie abhaltenden und den zu ihr hinwirkenden Bedingungen zu Gunsten der Letzteren« bewirkt.

Das Reichsgericht hat nun allerdings (Band 10, S. 50 ff.) angenommen, dass der »Vorteil«, denn eine Witwe aus dem Fälligwerden der auf den Todesfall ihres Mannes gesetzten Versicherungssumme zieht, nicht im Kausalzusammenhang steht mit dem den Tod des Mannes herbeiführenden Ereignis. Das Reichsgericht führt aus: »Im natürlichen Sinn ist der ursächliche Zusammenhang dadurch bedingt, dass der Nachteil ohne das beschädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Im rechtlichen Sinn aber wird er hierdurch allein noch nicht dargestellt. Vielmehr ist er in diesem Sinne nur vorhanden, wenn der Nachteil nicht zugleich durch eine selbständige, von dem beschädigenden Ereignis unabhängige Ursache bewirkt worden ist. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin den Vorteil der für sie versicherten Witwen-Pension erst durch den Tod ihres Ehemannes erworben und sie würde ihn ohne diesen nicht erlangt haben. Im natürlichen Sinn steht derselbe daher mit dem sie beschädigenden Ereignis allerdings im ursächlichen Zusammenhang. Allein im Rechtssinn würde dieser nur vorhanden sein, wenn der bezeichnete Vorteil infolge jenes Todesfalles allein, ohne besondere weitere Voraussetzungen, nach dem natürlichen Lauf der Dinge eingetreten wäre. Da aber das Recht auf die Witwen-Pension in erster Linie durch den Abschluss des Versicherungsvertrages und durch Zahlung der Versicherungsprämien, also durch selbständige Entstehungsursachen, bedingt war, so ist der ursächliche Zusammenhang dieses Vorteils mit dem beschädigenden Ereignis im rechtlichen Sinn ausgeschlossen«.

Diese Entscheidung scheint mir sehr bedenklich. Hiestand sagt: Wenn ein schädlicher Erfolg stets das Produkt von mehreren Faktoren ist, von denen jeder einzelne mit dem Schaden im Kausal-

*) Binding, S. 116.

zusammenhang steht, so ist es durchaus nicht notwendig, dass nun auch die verschiedenen Faktoren mit einander durch ein Kausalitätsverhältnis verbunden seien«. Auch scheint mir die Entscheidung sehr wenig mit den Entscheidungen der Strafsenate im Einklang zu stehen, die von dem Grundsatz ausgehen, dass jede Handlung kausal ist, welche zur Hervorbringung eines bestimmten Erfolges mit wirksam war. Z. B. sagt ein Urteil (E. i. St. Band V, S. 29): »Es kann nur verlangt werden, dass die Handlung des Thäters sich unter denjenigen Faktoren befunden habe, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist«. Unbedingt ist doch die Tötung »zur Hervorbringung des Erfolges wirksam« gewesen, die Handlung des Thäters hat sich doch gewiss »unter den Faktoren befunden, auf welche der Erfolg als Ursache zurückzuführen ist«.

Ist es so schon bedenklich, dass das Reichsgericht den Kausalzusammenhang zwischen Tötung des Mannes und dem Recht seiner Ehefrau auf die Versicherungssumme leugnet, so lässt sich dieses Leugnen des Kausalzusammenhanges zwischen Tötung und Schaden der Gesellschaft noch viel weniger rechtfertigen. Es mag sein, dass das Recht der Wittwe auf die Witwenpension »in erster Linie durch den Abschluss des Versicherungsvertrages« bedingt war. Denn der ganze Vertrag ist ja darauf angelegt, dass die Frau an einem, wenn auch noch ungewissen Termin die Zahlung erhalten soll; die zweite Ursache, die Tötung des Mannes, bestimmt also nur die feste Gestalt der bisher unsicheren Leistung. Aber der Versicherungsvertrag trägt keineswegs die Aufgabe in sich, dass der Versicherer durch ein deliktisches Eingreifen eines Dritten geschädigt werde. Ich meine, dass der Abschluss des Versicherungsvertrages doch nur ein ausserordentlich schwaches Hinzielen auf den Erfolg, die Schädigung des Versicherers, bedeutet. Diese Bedingung ist doch noch so indifferent, dass sie eine treffliche Illustration zu der »Atmosphäre« der Kohler'schen Lehre gäbe. Hier ist es doch gewiss gerade die Tötung, die den Schaden der Gesellschaft bedingt hat, und es kann keine Rede davon sein, dass, wie Weinrich ausführt, »wenn auch die Versicherungs-Gesellschaft durch die Tötung einen pekuniären Nachteil erleidet*), dies eine Wirkung des

*) S. 71.

sich als Risikogeschäft darstellenden Versicherungsvertrages ist«. Es handelt sich ja in erster Linie nicht um die Auszahlung, sondern um den durch die frühere Auszahlung bewirkten Schaden, und mit diesem schuldhaft herbeigeführten Schaden hat der Versicherungsvertrag unendlich wenig zu thun. »Die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme beruht auf dem von dem Versicherten mit dem Versicherer abgeschlossenen Vertrage, nicht auf einem jenem gegenüber verübten Delikt«, sagt Weinrich. Gewiss! Aber wir haben es gar nicht mit der Auszahlung der Summe, sondern mit dem durch die frühere Auszahlung und den dadurch bedingten Zinsausfall hervorgerufenen Schaden zu thun.

Die Tötung des Versicherten ist so sehr kausale Bedingung des eingetretenen Erfolges, dass ich kein Bedenken trage, sie im Sinne Birkmeyers als die wirksamste Bedingung zu bezeichnen.

Haben wir so gesehen, dass die Gesellschaft durch die Tötung des Versicherten einen Schaden im Rechtssinn erlitten hat und dass diese Schadenszufügung im kausalen Zusammenhang mit der Handlung eines Dritten, des Tötenden, steht, so ist im Folgenden zu untersuchen, ob und wann diese Schadenszufügung den Dritten schadensersatzpflichtig macht.

Der Satz, dass derjenige, der einem Anderen ausserkontraktlich widerrechtlich Schaden zufügt, diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, ist dem Römischen Recht in dieser Allgemeinheit fremd. Nur die actio doli, eine »generelle, aber subsidiäre Klage wegen dolus«*) verpflichtet zum Schadensersatz wegen jeder widerrechtlichen, böswilligen Vermögensschädigung. Vielmehr hatte der Verletzte nur dann eine Klage, wenn der besondere Thatbestand eines Deliktes vorlag. Die Deliktsklagen sind individualisierte, ähnlich wie die Kontraktsklagen**). Es muss der besondere Thatbestand vorliegen, an welchen die Rechtsnorm eine Deliktsklage geknüpft hat. Nachdem schon die zwölf Tafeln private Strafklagen wegen bestimmter »grober, gleichsam in den Sinn fallender Vergehen gegen Person und Vermögen« gekannt hatten, statuierte die lex Aquilia (zirka 287 v. Chr.) die Grundlagen der Ersatzpflicht wegen Sachbeschädigung. Im ersten Kapitel bestimmt die lex die

*) Dernburg II. S. 369. (Pandekten). **) Dernburg II. S. 353. (Pandekten).

Ersatzpflicht wegen Verletzung eines fremden Sklaven oder eines fremden vierfüssigen Zug- und Lastthieres, und zwar soll der höchste Wert des letzten Jahres erstattet werden; im dritten Kapitel bestimmt sie die Ersatzpflicht wegen Verletzung sonstiger Dinge, und zwar soll der höchste Wert des letzten Monats erstattet werden.

Später wurde auf dieser Grundlage von der Jurisprudenz weiter gebaut und durch Schaffung einer Reihe von actiones utiles, »meist in Gestalt von formulae in factum«*), der Begriff der Sachbeschädigung ausgebildet. Die bedeutendste Erweiterung ist die Schaffung der actio legis Aquiliae utilis für die schuldhafte Verletzung von freien Menschen, wahrscheinlich unter Hadrian. Während das ältere Recht nur eine Haftpflicht wegen böswilliger Körperverletzung auf Grund der lex Cornelia gekannt hatte, »anerkannt das Römische Recht jetzt die Unverletzlichkeit des Menschen als ein privatrechtliches Gut **). Die actio legis Aquiliae wurde als utilis gegeben, directam enim non habet, quoniam dominus membrorum suorum nemo videtur« (l. 13, pr. D; 9, 2). Damit ist prinzipiell die Interessenklage an Stelle des Anspruches auf Wertersatz getreten. Keineswegs aber verpflichtete die Verletzung der körperlichen Integrität zum Ersatz jedes daraus entstehenden Schadens, vielmehr war unter dem Einfluss der strengen römischen Anschauung, liberum corpus aestimationem non recipere«, der Kreis der Ersatzklagen ein sehr beschränkter, er umfasste nur den Ersatz der Heilungskosten, des Verlustes durch versäumten Erwerb, sowie des Schadens durch Verkümmerung der Erwerbsfähigkeit. (l. 3, D; 9, 1).

Für alle anderen Schädigungen, die aus Verletzung der körperlichen Integrität entspringen, gab es dagegen keinen Schadensersatz; so sagt l. 7, D; 9, 3: cicatricium auf deformitatis nulla fit aestimatio, quia liberum corpus nullam recipit aestimationem. Insbesondere gab es auch keinen Schadensersatzanspruch im Falle des Totschlages, »quia in homine libero nulla corporis aestimatio fieri potest (l. l, § 5, D; 9, 3). Der Standpunkt des Römischen Rechtes war eben ein sehr starrer; man konnte sich nicht frei machen von dem Gedanken, dass der Mensch jeder Wertmessung entzogen sei,

*) Dernburg II. S. 359. (Pandekten). **) Roelli S. 7.

man fürchtete sich davor, den freien Menschen dem Rechtsobjekt zu nähern, und deshalb gab man die actio utilis nur in den wenigen genannten Fällen, wo der direkte Schaden, den der Verletzte selbst erleidet, am meisten in die Augen springend war.*)

Ganz anders das deutsche Recht. Das Deutsche Recht weiss von einer Bindung des Schadensersatz-Anspruches an das Vorliegen engbegrenzter Deliktsthatbestände nichts, sondern geht von dem Grundsatz aus, »dass jeder den widerrechtlich zugefügten Schaden ersetzen soll, selbst dann, wenn ihn nach unserer Auffassung keine Schuld trifft.«**) Im Gegensatz zu dem formellen Römischen Recht, das den Schaden nur dann gut machen liess, wenn eine actio gegeben war, sah das Deutsche Recht allein auf die Schadenszufügung als solche und verband den Verursacher des Schadens stets zum Schadensersatz. Auf welche Weise der Schaden bewirkt war, war dabei gleichgiltig. So war denn auch vor allem dem deutschen Rechtsempfinden die Versagung des Schadensersatzes fremd, wenn der Schaden hervorging aus der Verletzung freier Menschen. Die Römische Begründung »quia liberum corpus nullam recipit aestimationem« versagte gegenüber dem deutschen Gedanken, dass es allein auf den thatsächlichen Schaden ankomme, und dass der Weg der Schadenszufügung gleichgiltig sei. So konnten sich denn auch die engherzigen Römischen Ideen über Schadensersatz bei Körperverletzung in Deutschland nicht behaupten, die deutschen Sätze drangen in das Römische System ein, und so wurde denn bald auch eine actio utilis der Frau gegeben, deren Aussichten auf Verheiratung sich durch Verunstaltung des Körpers verschlechterten; ferner wurde unter Anlehnung an Art. 20 der »Carolina«, wonach dem mit Unrecht Gefolterten Ersatz für Schmerzen zugebilligt wurde, das Recht auf Schmerzensgeld geschaffen†).

Ebenso fremd stand das Deutsche Recht dem Römischen Satz gegenüber, dass im Falle des Totschlages der Schadensersatz-Anspruch versagen sollte. Das Deutsche Recht war weniger individualistisch als das Römische. Die Sippe trat bei ihm in den Vordergrund. So hatte die Sippe ein rechtliches Interesse an dem Einzelnen und

*) Vergl. Glück, X, S. 341 ff. Thibaut, § 964, S. 355. **) Stobbe-Lehmann, S. 506. †) Vergl. Dernburg B. II, S. 361. Pandekten

an seiner Arbeitskraft, und wurde ein Sippegenosse getötet, so war es die Sippe, welche das Wergeld von dem Tötenden einforderte. Das Wergeld war zwar kein eigentlicher Schadensersatz, es war vielmehr ein Strafgeld, eine Busse. Aber das altdeutsche Kompositionen-System (Abfindung des Verletzten mit Geld) war gerade von der reinen Sühne-Theorie getragen. Der Thäter sühnte an den Verletzten, resp. an die verletzte Sippe seine That. So ist das Wergeld immerhin ein Aequivalent für die Verletzung und erklärt es sehr leicht, dass nach der Rezeption sich aus demselben eine förmliche Schadensersatzklage entwickelte. Im späteren Mittelalter wurde nun zwar mit Aufkommen der Idee vom staatlichen Strafanspruch das Institut des Wergelds mehr zurückgedrängt*), aber es blieb auch da noch, wenn auf staatliche Strafe nicht erkannt werden konnte, weil den Thäter kein Verschulden traf. So erhielt sich der alte Rechtsgedanke.

Der Römische Satz, dass die Klage aus der lex Aquilia versagen sollte, wenn ein Mensch getötet war, begegnete deshalb in Deutschland bei der Rezeption keinem Verständnis, und die deutschen Ideen suchten sich dem zur Herrschaft gelangten fremden Rechte gegenüber zu erhalten. Man »liess bei kasueller Tötung den Anspruch auf Wergeld fallen«, erweiterte dafür aber den Geltungsbereich der lex Aquilia auf den Fall der Tötung, indem man den Römischen Satz »in homine libero nullam corporis aestimationem fieri posse« als vernunftwidrig ignorierte. So erzielte man praktisch einen ganz ähnlichen Effekt, wie vordem mit dem Wergeld. Eine allgemeine Praxis hat, unter dem Druck germanischen Rechtsempfindens, den im reinen Römischen Recht erst schwach entwickelten Gedanken, dass bei der Verletzung freier Menschen die actio legis Aquiliae als utilis zu geben sei, erweitert, sie hat dies gesetzliche Prinzip analog auf den Fall der widerrechtlichen Tötung zur Anwendung gebracht und hat den dem Getöteten gegenüber alimentationsberechtigten Genossen die actio legis Aquiliae utilis auf Verabreichung von Alimenten gegeben.**) Auch die naturrechtliche Schule hat zur Befestigung dieses das Römische Recht fortbildenden Gewohnheitsrechtes beigetragen. So schreibt Strube in seinem 455. »Bedenken«,

*) Vergl. Stobbe, S. 519. **) Vergl. Seuffert XI, 44.

indem er sich an einen Ausspruch Coccejis (Si defunctus opera sua liberos aluit, occisor in causa est, ne liberi ex illa opera alantur; hoc igitur damnum est iniuria datum, quod reparari debet) anschliesst, dass den Kindern Schadensersatz-Ansprüche gegen den Mörder ihres Vaters »nach dem Recht der Natur« gebührten. Diese Entwickelung ist denn auch von den höchsten Stellen anerkannt worden. Das Reichsgericht (Band VII, S. 139 ff.) führt aus, dass zwar nach der herrschenden Theorie und Praxis nach Römischem Recht ein Anspruch der Erben eines getöteten freien Menschen wegen dieses Todesfalles nicht bestehe, dass aber ein näheres Eingehen auf die Streitfrage des Römischen Rechts nicht erforderlich sei; denn es stehe ausser Zweifel, dass ein allgemeiner deutscher Gerichtsgebrauch den Angehörigen eines widerrechtlich Verletzten oder Getöteten einen selbständigen Anspruch auf lebenslängliche Unterstützung nach dem Maasse, wie sie solche von jenem zu erwarten hatten, gegen den Thäter gewährt. Die Redaktoren des Preussischen Landrechts äusserten sich darüber, wie Roelli, S. 7 ausführt, folgendermassen: »De jure Romano fand actio ex lege Aquilia statt, wenn ein freier Mensch verwundet, nicht aber getötet wurde. Dieser sonderbare Satz, der sich auf die blosse Spitzfindigkeit des Römischen Rechts gründet, ist durch die Praxis längt abgeschafft, und der Satz, dass, wer einen Menschen tötet, seine Frau und Familie entschädigen muss, steht ex moribus längst fest. Keineswegs aber setzte sich der deutsche Gedanke durch, dass jeder Rechtsschaden, der aus der Tötung entsprang, gut zu machen sei. Vielmehr umfasst der Schadensersatz ausser Kosten der verursachten Heilung, der Arztkosten und der Begräbniskosten nur die Vermögenseinbusse, welche diejenigen Personen erleiden, die der Getötete zu unterhalten verpflichtet war.«*) Damit ist aber die Reihe der deliktischen Thatbestände, bei denen das Objekt eine menschliche Person ist, geschlossen. Gestützt auf das Erkenntnis der l. 7, pr. D; 9, 2 ist zwar auch die entgegengesetzte Meinung verfochten worden, dass ein Schadensersatz-Anspruch allen durch die Tötung oder Körperverletzung Geschädigten zuzubilligen sei, und einzelne richterliche Entscheidungen schlossen sich dem an. Aber mit Unrecht. Die

*) Gerber-Cosack, S. 436. (D. P.-R.)

herrschende Lehre und die Gemeine Gerichtspraxis sieht den Kreis der deliktischen Thatbestände als geschlossen an und erkennt weitere Ersatzberechtigte nicht an. So giebt Seuffert im 31. Band, S. 42 ff ein Erkenntnis des O.-G. zu Wolfenbüttel vom 23. Februar 1875 wieder, nach dem der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen der ihm durch Tötung seiner Ehefrau entzogenen Dienstleistungen »jenseits der Grenze« liege, »die von der Rechtsbildung bislang noch nicht überschritten ist«. Das Reichsgericht (Band III, S. 320) spricht sich auch gegen diese Ausdehnung aus.

Der Versicherer, der nach den obigen Darlegungen auch durch die Handlung des Dritten wesentlich geschädigt ist, gehört also nicht zu den wenigen Ersatzberechtigten.*) Es unterliegt keinem Zweifel, dass ihm nach Gemeinem Recht die actio legis Aquiliae utilis nicht zusteht. Diese Ansicht kann als die fast ausschliesslich vertretene angesehen werden. Bekämpft wird sie mit grosser Wärme von Reuling. Aber Reulings Eintreten für den Schadensersatzanspruch kann nicht überzeugen; denn er macht zwar glaubhaft, dass die Bewilligung eines Ersatzanspruches für den Versicherer mit den Ideen des entwickelten Römischen Rechtes im Einklang stehen könnte, aber er kann die Thatsache nicht aus der Welt schaffen, dass das Römische Recht kasuistisch war und dass den Versicherer kein Einzelsatz schützt, wenngleich ihn in Fortbildung des Systems ein solcher hätte schützen können. Dagegen trage ich kein Bedenken, dem Versicherer die actio doli gegen den Delinquenten zuzubilligen, sofern die Voraussetzungen derselben vorliegen, d. h. wenn der Dritte gerade deshalb getötet hat, um den Versicherer durch das Fälligwerden der Versicherungssumme zu schädigen. Denn »das Römische Recht hat den Satz aufgestellt, dass jeder den durch seine Arglist entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet sei«.**) Die actio doli »soll bösliche Vermögensschädigung jeder Art gut machen†), welche Gestalt dieselbe annehmen, welcher Mittel sie sich bedienen möge«. Nach der Auffassung von Pernice††) freilich lässt sich der Anspruch wohl nicht rechtfertigen; denn man wird in der Tötung keine »hinterlistige,

*) Vergl. Stobbe-Lehmann, S. 523, Anm. 17. **) Windscheid, § 451. †) Dernburg, II. S. 369. (Pandekten). ††) „Labeo", S. 219—220.

schlaue Veranstaltung zum wirtschaftlichen Nachteil eines Anderen erblicken können. Aber die herrschende Lehre dehnt die actio doli in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (Band 21, S. 243) in dem angegebenen Sinne weiter aus. Ist also die Vermögensschädigung des Versicherers eine bösliche, so wird ihm die actio doli nicht abzusprechen sein.

Die modernen Codifikationen zeigen sich sämtlich bedeutend von den deutschen Rechtsgedanken beeinflusst. Sie haben durchweg den Römischen Standpunkt, dass ein Schadensersatz-Anspruch nur bei Vorliegen einer speziellen gesetzlichen Bestimmung gegeben sei, verlassen und haben dem Deutschen Recht entsprechend vorwiegend eine Schadensersatzpflicht für jede rechtswidrige Vermögensschädigung anerkannt. Doch ist das deutsche Prinzip nicht rein aufgenommen, vielmehr hat der Römische Grundsatz Aufnahme gefunden, dass der Anspruch abhängig sei von einem Verschulden des Thäters; nur ausnahmsweise ist das deutsche Veranlassungsprinzip anerkannt. Ausserdem ist teilweise der Anspruch an die Bedingung geknüpft, dass der Schaden aus einem Eingreifen in die Rechtssphäre des Geschädigten entspringe; hierüber ist unten zu handeln. Das Schadensersatzprinzip der modernen Codifikationen ist das deutsche, mit Römischen Ideen durchsetzt. Schon der Codex Maximilianeus bavaricus civilis sagt im Teil IV, Kap. 16, § 6: »Dass der Schaden, welcher einem Anderen ungerechter Weise zugefügt wird, von dem Damnifikanten wiederum ersetzt und gut gemacht werden müsse«. Vergleiche ferner Schweizerisches Obligationenrecht Art. 50, Code civil Art. 1382, Österreichisches B. G. B. § 1295, A. L. R. I, 6, § 8 ff, Sächsisches B. G. B. § 116. Eine weitere Abschwächung des strengen deutschen Standpunktes zeigt sich darin, dass die angeführten Gesetze mit Ausnahme des Code civil Spezialsätze aufstellen für die Schadensersatzpflicht wegen Körperverletzung oder Tötung. Vergleiche Schweizerisches O.-R. Art. 52–54, Österreichisches B. G. B. § 1325 ff, A. L. R. I, 6, § 98 ff, Sächsisches B. G. B. § 1489 ff. In diesen Spezialsätzen ist ganz analog den Grundsätzen des entwickelten Gemeinen Rechtes ziemlich übereinstimmend ausgesprochen, dass bei Körperverletzung für Heilungskosten, für entgangenen Gewinn und für Verunstaltung Schadensersatz zu leisten, sowie ein Schmerzensgeld zu zahlen ist, und dass bei Tötung neben dem Ersatz der Kosten einer versuchten

Heilung und der Beerdigungskosten die vom Getöteten alimentiert Gewesenen (nach Österreichischem Gesetz nur Witwe, Kinder, nach Preussischem Recht nur die Kraft Gesetzes Alimentationsberechtigten, nach Schweizerischem Recht alle die, die »durch die Tötung ihren Versorger verlieren«, einen Anspruch auf Unterhalt haben. Inwiefern die Aufstellung dieser Spezialsätze eine Abschwächung des Deutschen Rechtes darstellt, ergeben die folgenden Ausführungen.

Es erhebt sich die Frage: Wie verhalten sich diese Spezialnormen zu dem allgemeinen Satz, dass eine schuldhafte rechtswidrige Vermögensschädigung ersatzpflichtig mache? Die herrschende und richtige Meinung nimmt an, dass die Spezialsätze die sämtlichen Fälle des Schadensersatzes aus Körperverletzung oder Tötung erschöpfend regeln, dass also die Schadensersatzpflicht bei Verletzung eines freien Menschen nicht, wie nach Deutschem Recht, die Regel bildet, sondern nur ausnahmsweise, nur dann anzuerkennen ist, wenn eine Spezialbestimmung es anordnet. Das ist namentlich auch die Auffassung des Reichsgerichts. Dieses führt aus (Band III, S. 319), dass die §§ 98 ff, A. L. R. I; 6 in keiner Weise andeuten, dass ausser den dort erwähnten Personen noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zustehen solle; es lasse sich annehmen, dass, wenn eine weitere Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten beabsichtigt wäre, solches ausdrücklich hervorgehoben sein würde; es hätte, da die der Witwe, den Kindern und den Alimentationsberechtigten zukommende Entschädigung näher geregelt wurde, die nicht minder zweifelhafte Frage, in welcher Weise auf Grund anderer rechtlicher oder thatsächlicher Beziehungen zu dem Getöteten der Schadensersatz zu beziehen sei, nicht füglich unberührt bleiben können.

Dem muss man beipflichten, und unrichtig scheint es mir, wenn Dernburg sagt: »Es ist nach den allgemeinen Grundsätzen des A. L. R. derjenige*), welcher einen Anderen schuldhafter Weise beschädigt, zum Ersatz verpflichtet; hat das Gesetz dies für einen Hauptfall näher geordnet, so ist damit keineswegs die Ersatzpflicht für andere Fälle verneint«. Das Gesetz »ordnet« nicht »einen

*) Pr. Pr.-R., Bd. II, S. 922, Anm. 12.

Hauptfall näher«, sondern es will gerade mit dieser Hervorhebung des einzelnen Falles sagen, dass die anderen Fälle überhaupt unberücksichtigt bleiben sollen. Denn sonst wäre der § 98, I, 6. A. L. R. direkt sinnlos. Weshalb hätte wohl der Gesetzgeber normieren sollen, dass Witwe und Kinder des Getöteten den Anspruch auf Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten haben, wenn er ihn stillschweigend bei dem Ehemann voraussetzte! Dann wäre er bei der Frau gerade so gut doch selbstverständlich gewesen. Das Dasein der §§ 98 ff beweist gerade, dass der Gesetzgeber das Gebiet des Schadensersatzes aus Tötung und Körperverletzung aus der allgemeinen Gruppe herausheben will.

Einen Mittelweg giebt hier Hiestand. Unter Bezugnahme auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts giebt er zu, dass das Dasein der §§ 98 ff den Ausschluss anderer Hinterbliebener bedeute und dass, wie das Schweizerische Bundesgericht (Band XX, S. 208 ff) ausführt, Art. 52 des Schweizerischen O. R., »welcher speziell die Schadensersatzpflicht im Fall der Tötung regelt, die zerstörte Hoffnung auf eine Erbschaft nicht als ersatzpflichtiges Interesse anerkennt«. Aber er befehdet den Satz, dass für alle Fälle der Tötung und Körperverletzung nicht die allgemeine Bestimmung des § 50 O. R., sondern die Spezialvorschriften der Art. 52—55 zur Anwendung kommen. Also Hiestand will den Schadensersatz-Anspruch der nicht ausdrücklich genannten Hinterbliebenen ausschliessen, aber den Schadensersatz-Anspruch des Versicherers gelten lassen, weil der Versicherer nicht zu den Hinterbliebenen gehört! Das wäre doch ungeheuerlich; sollte das Gesetz, um Hiestand's eigenen Ausdruck zu gebrauchen, »eine praktisch so wichtige Frage, wie die, ob dem Versicherer Ansprüche auf Verletzung und Tötung ihrer Versicherten erwachsen sollten oder nicht, durch Stillschweigen haben lösen« wollen? Es wäre doch gewiss ein Mangel der Formulierung sondergleichen, wenn das Gesetz die Ansprüche von Witwe und Kindern gesondert normierte, und, obwohl das Dasein dieser Bestimmungen offenbar andere Ansprüche stillschweigend ausschliesst, nicht hinzufügte, dass die Ansprüche des Versicherers nicht ausgeschlossen sein sollen, zumal doch die Ansprüche der Alimentierten sich aus den allgemeinen Sätzen mindestens so gut von selbst verstanden hätten wie die Ansprüche des Versicherers.

Gerade nach Schweizerischem Recht ist das besonders eklatant; denn das Schweizerische Recht § 52 spezifiziert nicht einmal die Ansprüche der Alimentierten, sondern spricht einfach von »für diesen Schaden Ersatz leisten«. Also da würde selbst die Behauptung zerfallen, dass die Spezialbestimmung »näher ordnen« solle.

Das scheint Hiestand selbst zu empfinden, denn klugerweise erörtert er seinen Haupttreffer, dass »der Nachdruck des gesetzgeberischen Willens nicht auf den als empfangsberechtigt genannten Personen, sondern auf der Art und dem Umfang ihres Ersatzanspruches« ruhe, nicht an der Hand des ihm am nächsten stehenden Schweizerischen, sondern an der Hand des Preussischen Rechts, welches in diesem Punkt allerdings am leichtesten zu Bedenken Anlass giebt. Das Preussische Recht führt in den §§ 98– 110, I, 6 genau die Ansprüche der Wittwe und der Kinder je nach grobem, mässigem oder geringem Versehen des Tötenden aus. Aber trotzdem ist die Behauptung, der Schwerpunkt läge in der Bestimmung von Art und Umfang des Anspruches, willkürlich. Hätte das Gesetz gerade den Ausschluss nur anderer Angehöriger ausdrücken wollen, so hätte es im § 98 einen anderen Wortlaut gewählt, z. B.: Bringt jemand widerrechtlich einen Menschen ums Leben, so sind nur die hinterlassene Frau und die Kinder des Getöteten berechtigt Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten ersetzt zu verlangen. Darin hätte eine Ausschliessung der anderen Hinterbliebenen gelegen, und der Ausdruck des Gesetzes hätte gezeigt, dass die Bestimmung nur in engen Grenzen Andere ausschliessen wollte. Die Formulierung des § 98 zeigt aber gerade, dass es in erster Linie nicht auf den Ausschluss von Rechten ankommt, sondern dass er ein neues Recht für Frau und Kinder schafft. Die positive Satzbildung lässt keinen Zweifel darüber, dass sich die »Sonderbestimmung« nicht in sich selbst erschöpft«*), sondern dass »sie über die Grenzen dessen hinauswirkt, was sie bestimmt«. Das Herausgreifen einzelner Personen aus dem Kreise der durch die Tötung Geschädigten beweist, dass das Gesetz einen Schaden, der durch Tötung entstanden ist, nicht nach den allgemeinen Sätzen ausgeglichen haben, sondern nur nach Spezialregeln gutgemacht wissen will.

*) Hiestand S. 4.

Wie nach Schweizerischem und Preussischem Recht ist es auch nach Sächsischem und Österreichischem. Besonders das Österreichische Gesetz zeigt das wieder sehr deutlich, § 1327: »Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getöteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden«. Die Kur-, Begräbnis- und Trauerkosten sind danach jedem zu ersetzen, dem sie oblagen. Es ist also weder jemand unter den Angehörigen hervorgehoben, noch ist der Anspruch »genauer geordnet«; warum also hätte das Gesetz diesen Schadensersatz-Anspruch besonders aussprechen sollen, während es einen Schadensersatz-Anspruch des Versicherers stillschweigend genehmigen wollte? Und auch der zweite Satz legt nicht den Hauptwert darauf, dass anderen Angehörigen als der Frau und den Kindern ein Anspruch, der ihnen ohne die Bestimmung dieses Paragraphen zugekommen wäre, abzusprechen wäre, sondern es liegt gerade in der ganzen Bestimmung des Paragraphen, dass aus Tötung und Körperverletzung nur die ausdrücklich bezeichneten Ansprüche herzuleiten sein sollen.

Und ebenso scheint mir die Art und Weise, wie das Sächsische Gesetz in § 1489 ff die Ansprüche bei Körperverletzung und Tötung aufzählend nennt, keinen Zweifel darüber zu lassen, dass auch dieses Gesetz andere Ersatzberechtigte nicht kennt.

Wenn also Hiestand das Wort »nur« so sehr vermisst, so ist darauf zu antworten, dass dasselbe aus der Fassung der angezogenen Paragraphen von selbst sich ergiebt.

Mit Hiestand ist allerdings anzuerkennen, dass der Hinweis auf das Römische Recht nichts für die Auslegung der modernen Gesetze beweist. Aber »zur Ermittelung der Absicht und Tragweite«*) des Gesetzes lässt es auch Hiestand gelten. Und da muss man meines Erachtens mit Roelli sagen, dass die grundsätzliche Übereinstimmung der §§ 52—53 des Schweizerischen Rechts, und ebenso der entsprechenden Stellen der anderen Gesetze mit den Gemeinrechtlichen Anschauungen keine zufällige sein kann. Die ausdrücklichen Bestimmungen geben grundsätzlich das Gemeine Recht, wie es aus der Verschmelzung von Römischen und Deutschen

*) Hiestand S. 6.

Rechtsgedanken sich gebildet hatte, wieder; es ist also zum mindesten ein Fingerzeig, dass das nicht ausdrücklich Gesagte, aus dem Zusammenhang zu Entnehmende, sich zu dem Vorbilde, das die ausdrücklichen Bestimmungen nachahmen, wohl nicht in direkten Gegensatz stellen will.

Das Resultat ist also: Die modernen Gesetze regeln die Schadensersatzpflicht aus Körperverletzung und Tötung nicht nach den allgemeinen Regeln über Schadensersatz, sondern bestimmen sie erschöpfend durch Spezialnormen. Unter diesen ist nach allen angeführten Rechten ein Schadensersatz-Anspruch des Versicherers nicht enthalten, folglich hat der Versicherer keinen selbständigen Schadensersatz-Anspruch. Bemerkenswert ist, dass der Bluntschli'sche Entwurf zu einem privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich auch einen Spezialsatz zu Gunsten der Lebensversicherungs-Gesellschaft enthielt. § 1844 bestimmte: Ist die Tötung durch Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit verübt worden, so ist auch eine zu Verlust gekommene Lebensversicherungs-Gesellschaft berechtigt, Entschädigung zu verlangen. Das Schweizerische Gesetz hat aber, wie wir gesehen haben, einen solchen Satz nicht zum Gesetz erhoben. So giebt nur eine Privatarbeit dem Versicherer den Anspruch.

Von der Frage nach dem Verhältnis der Spezialsätze zu den allgemeinen Sätzen ist die Frage zu unterscheiden, ob überhaupt aus letzteren, wenn diese für den Schadensersatz aus Körperverletzung und Tötung zur Anwendung kämen, ein Ersatzanspruch des Versicherers wegen Tötung des Versicherten sich herleiten würde. Das R. O. H. G. (Band XIII, S. 426) hat diese Frage entschieden verneint, denn die Grundbedingung eines jeden ausservertragsmässigen Entschädigungs-Anspruches sei ein Eingriff in die Rechtssphäre des Geschädigten, und das sei selbstredend auch für das Preussische Recht der Fall. Wenngleich aber der Tod des Versicherten für den Versicherer pekuniäre Nachteile zur Folge hatte, so sei doch nicht in seine Sphäre eingegriffen, denn er habe nur mit dem Getöteten in einem Vertragsverhältnis gestanden, auf welches der Tod vertragsmässig von Einfluss war. Ob man dem zustimmen kann, ist sehr zweifelhaft. Ich möchte lieber mit Roelli sagen, dass, nachdem einmal § 8 ff, A. L. R, I, 6 aus jeder wider-

rechtlichen Schadenszufügung einen Ersatzanspruch herleiten*), die Beschränkungen, welcher die Haftpflicht ex lege Aquilia nach Römischem und Gemeinem Recht unterworfen ist, fallen gelassen sind und die Schadensersatzpflicht für alle Fälle einer widerrechtlichen ausservertraglichen Schadenszufügung als allgemeine Norm aufgestellt ist, dass also nicht nur gegenüber dem direkt Geschädigten, sondern gleichzeitig auch gegenüber Dritten, welche den Nachweis eines ihnen rechtswidrig zugefügten Schadens erbringen, eine Verantwortlichkeit begründet ist. Einen Schaden hat, wie oben angeführt, der Versicherer erlitten; mehr verlangt das Gesetz nicht. Wenn das Gericht erklärt, der Tod sei auf das Verhältnis zwischen Versicherer und Versichertem vertragsmässig von Einfluss gewesen, so muss man erwidern, dass es darauf gar nicht ankommt. Es handelt sich nicht um die vertragsmässig durch den Tod herbeigeführte Zahlungsverbindlichkeit als solche, sondern um die durch das frühere Fälligwerden bewirkte Schadenszufügung; und mit dieser hatte der Versicherungsvertrag nichts zu thun.

Bemerkenswert ist für die Entscheidung dieser Frage die französische Rechtssprechung. Der Code civil kennt keine Spezialsätze für den Schadensersatz aus Tötung und Körperverletzung, sondern für das ganze Gebiet sind die Art. 1382 und 1383 massgebend. Trotz der ganz allgemeinen Fassung des Art. 1382: tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, hat die herrschende Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, dass Rechtsverletzung und Schadenszufügung eins seien und dass deshalb, da ja ein Recht des Versicherers nicht verletzt werde, der Versicherer kein Recht habe, selbständig klagend aufzutreten.**) Ob diese Gleichstellung berechtigt ist, davon hängt Alles ab. Ich kann ihre Berechtigung nicht anerkennen, sondern meine, dass man wirklichen Schaden auch zufügen kann, ohne in die Rechtssphäre eines Menschen einzugreifen. Man kann zwar das obligatorische Band zwischen zwei Menschen nicht als solches verletzen, aber man kann es sehr wohl in einer Weise beeinflussen, dass einer der beiden Kontrahenten einen Schaden daraus empfängt. Ist das aber Schaden, so ist nicht einzusehen, weshalb man eine Ausgleichung nach

*) Roelli, S. 18. **) Bonneville de Marsangy II, 42.

Art. 1382 ff ausschliessen sollte. Diese Anschauung hat auch in der Theorie Vertretung gefunden. So schreibt Pardessus: »Il peut arriver, que le dommage dont l'assureur est obligé de faire la répération, ait été causé par la faute ou par le crime d'un tiers...«*) »L'équité nous porteroit à croire que, même sans stipulation, l'assureur a le droit de poursuivre la personne qui est auteur au responsable du tort; ce seroit par süite de l'équité«.**) Dem und der näheren Begründung Pardessus' muss man beipflichten. Wäre der Getötete nicht versichert gewesen, so wäre kein Zweifel gewesen, dass der Schuldige für den angerichteten Schaden aufkommen müsste. Nun hat durch private Vereinbarung zwischen Versicherer und Versichertem letzterer die Gefahr auf seine Schultern genommen. Sollte das die Wirkung haben, den Schuldigen von der Entschädigungspflicht zu befreien? Schaden ist doch gerade so gut verursacht worden! Nimmt man einmal an, dass der Versicherer Schaden erleidet (und das muss man, zumal es auch allein der im Verkehr herrschenden Rechtsanschauung entspricht) so muss man ihm nach Französischem Recht den Regressanspruch gewähren. Denn »les dispositions des articles 1382 et 1383, ne comportant ni distinction ni réserve, constituent une règle de droit commun en matière de responsabilité applicable dès lors à tous les citoyens, quelles que soient leur situation ou leurs entreprises particulières«.***) In diesem Sinne sind auch einige Urteile der Praxis ergangen, so besonders erkannte der Kasationshof im Jahre 1852 den selbständigen Schadensersatz-Anspruch der Lebensversicherungs-Gesellschaft an, mit der Begründung attendu que l'action, ainsi formulée compète personnellement, et en l'absence même de toute subrogation, à tous ceux qui ont souffert un prèjudice par le fait d'autrui«.†) In ähnlichem Sinne sprach sich auch der Gerichtshof von Chambéry in einem Urteil vom 5. Februar 1882 aus.††)

Weder das Preussische noch das Französische Recht sprechen aus, dass der zu ersetzende Schaden aus einem Eingriff in die eigene Rechtssphäre des Geschädigten herrühren muss. Und deshalb muss

*) S. 497. **) S. 499. ***) Bonneville de Marsangy II, 655.

†) Bonneville de Marsangy I, 51. ††) Vergl. dazu: Bonneville de Marsangy II 655—656.

man sagen, dass es die gesetzlichen Bestimmungen gewaltsam einengen heisst, wenn man dem Versicherer den Ersatzanspruch aus Art. 1382 des Code civil verweigert.

Eine Beschränkung der Ersatzpflicht auf solchen Schaden, der durch eine Rechtsverletzung des Geschädigten entstanden ist, ist nur dann statthaft, wenn das Gesetz selbst die Beschränkung normiert. Das thut das Sächsische B. G. B. § 116: »Wer durch Handlungen, seien es Vergehungen oder Unterlassungen, die Rechte eines Anderen verletzt, ist, wenn ihm eine Verschuldung zur Last fällt, dafür einzustehen verbunden«. Nach Sächsischem Recht würde also auch, wenn die Spezialbestimmungen nicht die Anwendung des § 116 ausschlössen, eine Klage des Versicherers unmöglich sein, denn ein Recht des Versicherers ist nicht verletzt worden.

Den genannten Codifikationen ähnlich enthält das B. G.-B. eine Reihe von Spezialsätzen über Schadensersatz aus Körperverletzung und Tötung (§§ 842—847). Im B. G.-B. haben diese aber eine ganz andere Bedeutung als in den genannten Gesetzbüchern. Sie wollen nicht die Ersatzansprüche erschöpfend darstellen, sondern sie geben nur Bestimmungen über die Art und das Maass des Schadensersatzes, während die Voraussetzungen desselben sich nach den allgemeinen Regeln richten. Dass sie nicht das Gebiet des Schadensersatzes aus Körperverletzung und Tötung erschöpfend regeln, ergiebt sich schon aus dem § 823, I, der ja ausdrücklich die Verletzung des Körpers und des Lebens mit aufzählt, und dass sie nicht einmal im Rahmen der einzelnen Bestimmungen die allgemeinen Sätze verdrängen wollen, ergiebt sich aus ihrem Wortlaut; so § 842: »erstreckt sich«; nur Art und Maass des Schadensersatzes, dessen Voraussetzungen die allgemeinen Sätze regeln, soll gesondert festgesetzt werden.

Im Gegensatz zu den anderen Gesetzen kann also keine Rede davon sein, dass das Dasein der §§ 842—47 den auch auf Tötung fussenden Ersatzanspruch des Versicherers ausschlösse. Vielmehr beantwortet sich die Frage, ob der Versicherer einen Schadensersatz-Anspruch gegen den Tötenden hat, allein nach den Bestimmungen der §§ 823 ff.

Das B. G.-B. hat nicht den allgemeinen Satz aufgenommen, dass ein jeder Eingriff in eine fremde Rechtssphäre ersatzpflichtig mache,

oder dass gar jede schuldhafte rechtswidrige Schadenszufügung einen Ersatzanspruch begründe, sondern hat einen Mittelweg zwischen dem Französisch-Preussischen und dem Römischen System gewählt; es hat drei grosse Gruppen von deliktischen Thatbeständen festgestellt. Damit unterscheidet es sich von dem Römischen Recht, indem es eine Schadensersatzpflicht nicht nur für bestimmte unerlaubte Handlungen anerkennt, sondern dieselbe nach allgemeinen Regeln ordnet; andererseits engt es die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht ein, (nicht, wie die Denkschrift*) sagt, begrenzt es die Voraussetzungen schärfer; im Gegenteil, die vielfachen Controversen beweisen, dass die Grenzen recht unklar sind) indem es verlangt, dass die Vermögensschädigung den deliktischen Thatbestand einer der drei grossen Gruppen darstellt, sofern sich nicht aus den Spezialbestimmungen der §§ 824 und 825 ein Anspruch herleitet. Die drei grossen allgemeinen deliktischen Thatbestände sind: 1. der Schaden entspringt der Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers, der Freiheit, des Eigentums, oder eines sonstigen Rechtes des Geschädigten (§ 823, I), 2. der Schaden entsteht infolge von Übertretung eines den Schutz des Geschädigten bezweckenden Gesetzes (§ 823, II), 3. der Schaden wird in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise vorsätzlich vom Thäter herbeigeführt. (§ 826.)

Fällt die Schädigung des Versicherers durch die Tötung des Versicherten unter einen dieser Thatbestände?

Wenn der Versicherer seinen Anspruch auf § 823, I stützen will, so muss, Widerrechtlichkeit der That und Verschulden des Tötenden als selbstverständlich vorausgesetzt, zweierlei gegeben sein: ein »Recht« des Versicherers muss verletzt sein und gerade aus dieser Rechtsverletzung muss der Schaden des Versicherers hervorgegangen sein.

Oben schon ist erwähnt, dass ein Recht des Versicherers nicht verletzt ist, nicht einmal ein obligatorisches. Man wird unmöglich sagen können, dass der Versicherer ein Recht darauf hatte, dass der Versicherte nicht getötet würde, und dass er also die Versicherungssumme erst später auszahlen würde. Auch kann ich

*) Denkschrift S. 100.

Goldmann-Lilienthal*) keineswegs darin beistimmen, dass der Versicherer einen »Verlust des Rechtes auf Prämienzahlung« erlitte. Der Versicherer hat kein Recht auf Prämienzahlung. Er hat die Prämienzahlung wohl nach menschlicher Voraussicht zu erwarten, aber ein Recht hat er nicht. Die Versicherungsbedingungen enthalten stets den Satz, dass, wenn die Prämienzahlung weder am Fälligkeitstermin noch innerhalb einer Respektfrist erfolgt, die Versicherung ausser Kraft tritt; es giebt keine vorherige Kündigung des Vertrages durch den Versicherten; wenn dieser die Versicherung nicht mehr will, so unterlässt er einfach die Zahlung der Prämien, und die Versicherung tritt ausser Kraft. Allerhöchstens könnte die Gesellschaft ein Recht auf fällig gewordene und gestundete Prämien haben, und dieses Recht könnte durch die Tötung verletzt sein. Aber selbst das wäre ja nur möglich, wenn kein zahlungsfähiger Erbe des Getöteten da ist, gegen den der Anspruch nunmehr gerichtet werden könnte, oder wenn bei eingesetzter Nachlassverwaltung das Erbvermögen nicht hinreicht zur Deckung der Forderungen. Jedenfalls ist die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtes sehr fernliegend.

Ob überhaupt ein obligatorisches Recht ein Recht im Sinne des § 823, I ist, ist höchst bestritten. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist es nicht zu ersehen. Der erste Entwurf soll nach den Motiven unter Rechten im Sinne des § 704 nur absolute Rechte verstanden haben. Der zweite Entwurf hat zwar den Wortlaut beibehalten, aber ob der Gesetzgeber die Ansicht der Motive hat acceptieren wollen, ist durchaus unklar. Die Verfechter der beiden einander gegenüberstehenden Ansichten deuten den Willen des Gesetzgebers in dem von ihnen gewünschten Sinn. So beruft sich Meissner**) darauf, dass der Rechtskreis des Einzelnen dingliche wie obligatorische Rechte umfasse, während Goldmann-Lilienthal†) auf den mit dem ersten Entwurf gleichlautenden Text hinweisen und eine materielle Änderung der Vorschrift durch die Redaktionskommission, von der die jetzige Fassung herrührt, als ausgeschlossen ansehen. Der Mangel des Ausweises über den gesetzgeberischen Willen erhellt am besten daraus, dass »bei der Revisionslesung††)

*) S. 198; Anm. 4. **) S. 287, 2. †) S. 197, Anm. 3. ††) Goldmann-Lilienthal, S. 197, Anm. 3.

ein Mitglied der Besorgnis Ausdruck gab, es könne nach der jetzigen Fassung fraglich erscheinen, ob alle Rechtsgüter gedeckt seien; die Schlussklausel »oder ein sonstiges Recht« schliesse sich an »Eigentum« an und könne daher enger verstanden werden, worauf eine Entgegnung nicht erfolgte«.

Ist im Allgemeinen der Wert der Materialien schon ein zweifelhafter, so ist im vorliegenden Fall die Deutung des § 823, I allein aus dem Gesetz zu entnehmen.

Ich bin der Ansicht, dass auch ein obligatorisches Recht ein »Recht« im Sinne des § 823 I ist. Das Gesetz spricht die Forderung nach einem absoluten Recht nicht ausdrücklich aus, also liegt kein Grund vor, den Begriff einzuengen, selbst wenn man das Wort »Recht« nur an »Eigentum« anschliesst. Weder der Hinweis auf das Römische Recht noch die Verneinung des praktischen Bedürfnisses kann diese Erkenntnis beirren. Aber von gegnerischer Seite (Oertmann, Matthiass, Jung, Goldmann-Lilienthal) wird aus dem Wesen des obligatorischen Rechts gefolgert, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht auf die Verletzung obligatorischer Rechte hindeute, es müsse bestritten werden*), »dass ein Dritter überhaupt imstande sei, dass lediglich zwischen Schuldner und Gläubiger bestehende juris vinculum der Obligation zu verletzen.« Dem muss ich widersprechen. Ein jedes obligatorisches Recht hat seine zwei Seiten: einmal das juris vinculum, die Verstricktheit des Schuldners, ausserdem aber noch ein absolutes Moment; es ist durchaus unrichtig, wenn Goldmann-Lilienthal**) sagen, ein Dritter sei zur Achtung des obligatorischen Rechts nicht verpflichtet. Ein Dritter kann das juris vinculum nicht antasten, denn das ist etwas Abstraktes, aber er kann sehr wohl die konkrete Bethätigung des Rechtes antasten; und das obligatorische Recht schliesst nicht nur die Verpflichtung des Schuldners in sich, sondern auch das absolute Gebot gegen jedermann, die konkrete Bethätigung nicht zu stören. Wenn ich ein Kind von einem Phonographen, in das es ein Geldstück geschoben hat, wegstosse und selbst die Hörer ans Ohr setze, so verletze ich das obligatorische Recht des Kindes; ich störe zwar nicht das juris vinculum zwischen ihm und der Phonographengesell-

*) Oertmann, S. 357. **) S. 197.

schaft, das besteht, denn der Phonograph spielt ja weiter; aber ich lenke die Bethätigung des obligatorischen Rechtes von dem Gläubiger ab, zum Schaden des Gläubigers. So fasse ich es auch auf, wenn von Liszt sagt, dass auch obligatorische Rechte*) einen absoluten Schutz gegen jeden Eingriff geniessen, der von dritten Personen ausgeht.

Gänzlich abzulehnen ist die Deduktion Scholl meyer's, der aus den §§ 844, 845 folgern will, dass diese die Schadensersatzpflicht**) aus Verletzung obligatorischer Rechte erschöpfend darstellen. Die §§ 844, 845 haben einen unten des Näheren zu erörternden Zweck. Aus ihrem Dasein zu folgern, dass die Verletzung anderer obligatorischer Rechte nicht ersatzpflichtig mache, ist willkürlich.

Also auch ein obligatorisches Recht kann von Dritten verletzt werden, und seine Verletzung nicht unter § 823 I fallen zu lassen, liegt kein Grund vor. Hat der den Versicherten Tötende schuldhaft das Recht des Versicherers auf die gestundeten Prämien verletzt, so ist er dem Versicherer für den daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich.

Für den daraus hervorgehenden Schaden. Das Gesetz verlangt, dass der gutzumachende Schaden gerade aus dieser Rechtsverletzung hervorgegangen ist. In den Lehrbüchern kehrt immer der Ausdruck unmittelbarer resp. »mittelbarer« Schaden wieder. Dieser Ausdruck ist sehr bedenklich, weil er einmal ganz unklar, zweitens ganz überflüssig ist und drittens leicht zu Irrtümern Anlass giebt. Die verschiedenen Schriftsteller brauchen ihn offenbar in ganz verschiedenem Sinn. So versteht Matthiass darunter den Schaden dessen, »gegen den die Handlung gerichtet ist«***), Goldmann-Lilienthal nennen den unmittelbar geschädigt, gegen dessen Recht der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit†) des Handelnden gerichtet ist«. von Liszt versteht unter unmittelbar Geschädigtem††) »den Träger desjenigen Rechts, dessen Verletzung die Ursache des schliesslich eingetretenen Schadens gewesen ist«. Die letztere Formulierung ist die allein richtige, sofern man unmittelbar Geschädigten und Ersatzberechtigten indentifiziert. Aber der Ausdruck unmittelbar Geschädigter ist überflüssig. Ersatzberechtigt ist der, dessen

*) S. 21. **) S. 110. ***) S. 716. †) S. 198. ††) S. 97.

Schaden die Folge einer ihm schuldhaft zugefügten Rechtsverletzung ist. Es kann m. E. nicht darauf ankommen, wer die Person ist, gegen die sich der Angriff in erster Linie richtete und dessen Rechtsverletzung die der Anderen zu einer Begleiterscheinung macht. Das Gesetz verlangt vielmehr nur, dass die fragliche Handlung selbst ein Recht des den Anspruch geltend Machenden verletzte und dass aus dieser Rechtsverletzung der Schaden hervorgegangen ist. Dies Erfordernis kann aber sehr wohl erfüllt sein, ohne dass die Handlung sich in erster Linie gegen den Kläger richtete. Dass die Formulierung Goldmann-Lilienthal's lückenhaft ist, zeigt die Anwendung auf unseren Fall. Selbst wenn der Tötende schuldhaft das Recht des Versicherers auf die gestundeten Prämien verletzte, so ist trotzdem der Versicherer, »gegen dessen Recht der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit« hier doch »gerichtet war«, nicht unmittelbar verletzt, wenigstens nicht bezüglich des ihm durch das frühzeitige Fälligwerden der Versicherungssumme zugefügten Schadens; wohl ist der Schaden des Versicherers aus der die Verletzung des Rechtes auf die gestundeten Prämien in sich bergenden Tötung erwachsen, aber nicht aus der Rechtsverletzung selbst. Das Gesetz sagt nicht: Wer das Recht eines Anderen verletzt, ist für jeden aus der diese Verletzung in sich schliessenden Handlung erwachsenen Schaden verantwortlich, sondern es verlangt, dass der Schaden einer derselben Person zugefügten Rechtsverletzung entspringt. Die Tötung verletzte zu gleicher Zeit in einer Art von idealer Konkurrenz zwei Rechte: Das Leben des Versicherten (wenn ich dasselbe hier einmal als Recht bezeichnen darf) und das Recht des Versicherers auf die gestundeten Prämien. Aus der Verletzung des Rechtes auf die Prämien entsprang nur der Schaden des Verlustes der Prämien; nur in so weit also ist der Versicherer »unmittelbar« (nach der Formulierung von Liszt's) verletzt. Der grosse Schaden des Versicherers, der in dem Fälligwerden der Versicherungssumme besteht, dagegen entspringt aus der Verletzung des Rechtes des Getöteten.

Dies Resultat ergiebt sich bei strenger Anschliessung an das Gesetz. Der Begriff der unmittelbaren Verletzung ist dabei überflüssig; er ist nur dann zu gebrauchen, wenn er aus dem Begriff des Ersatzberechtigten gefolgert wird. Der umgekehrte Modus muss zu Irrtümern führen. So ist es meines Erachtens ein Irrtum

der herrschenden Lehre, dass die §§ 844, 845 ausnahmsweise einen Anspruch dem mittelbar Geschädigten gewähren sollen. Die Hinterbliebenen im Sinne des § 844 II sind nicht mittelbar, sondern unmittelbar verletzt, denn ihre Schädigung entspringt der ihnen selbst zugefügten Rechtsverletzung. Dass diese Rechtsverletzung von der Verletzung der Rechte anderer Menschen eingeschlossen wird, ist ganz gleichgültig. Von solchen Unterscheidungen weiss das Gesetz nichts. Aber trotzdem war der § 844 II nötig. Die Haftbarmachung nach dem § 823 I verlangt ein auf die Rechtsverletzung gerichtetes Verschulden; es kann also sehr wohl jemand getötet werden, ohne dass die von ihm Alimentierten einen Anspruch gegen den Tötenden hätten, denn das Verschulden des Tötenden richtet sich vielfach nicht auf die Verletzung des Alimentationsrechtes der Hinterbliebenen. Hier aber soll unter allen Umständen den Hinterbliebenen ein Anspruch zustehen, wenn nur das Verschulden sich auf die Tötung erstreckte. Das sagt der § 844 II. Analog ist es mit § 845. § 844 I stellt allerdings eine Ersatzberechtigung eines mittelbar Geschädigten dar; denn von einem Recht der Familien-Angehörigen darauf, dass ihr zur Alimentation verpflichtetes Familienmitglied nicht getötet würde, ist keine Rede. Danach kann ich Oertmann nicht zustimmen, wenn er »den Angehörigen, die der Verwundete nun nicht mehr alimentieren kann«*), einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verletzenden abspricht. Ist das Recht der Alimentierten schuldhaft verletzt worden, so ist der Verletzende nach § 823 I für den den Alimentierten aus dieser Rechtsverletzung erwachsenen Schaden einzustehen verbunden.

Das Beispiel der in § 844 II genannten Alimentierten ist vorbildlich für die Rechtslage des Versicherers, dessen Recht auf die rückständigen Prämien verletzt wurde. Der Versicherer hatte ein Recht auf die gestundeten Prämien, dies Recht ist verletzt worden, und aus dieser Rechtsverletzung ist der Schaden des Versicherers hervorgegangen. Folglich ist dem Versicherer ein selbständiger Schadensersatz-Anspruch gegen den Tötenden betreffs dieses kleinen Schadens dann nicht abzusprechen, wenn der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit des Tötenden sich auf die Verletzung dieses Rechtes

*) S. 559.

erstreckte, wenn der Tötende also wusste oder wissen musste, dass dem Versicherten Prämien gestundet waren. Nur in diesem extraordinären Falle hat der Versicherer den Anspruch, einen Anspruch auf Ersatz des »grossen Schadens« hat er nicht, denn dieser ist nicht aus einer dem Versicherer zugefügten Rechtsverletzung hervorgegangen.

Anders war es nach dem ersten Entwurf, § 704 I, § 725; hatte der Tötende die Entstehung des Schadens des Versicherers vorausgesehen, oder hätte er sie voraussehen müssen, so war er zum Schadensersatz verpflichtet. Dass der Schaden hervorging aus der Verletzung eines Rechtes des Versicherers, verlangte § 704 nicht, dafür verlangte er die Voraussicht der Entstehung des Schadens, die man wohl in den meisten praktischen Fällen anzunehmen gehabt haben würde.

Noch weniger als aus § 823 I leitet sich für den Versicherer ein Ersatzanspruch aus § 823 II her. § 823 II ist einer der bestrittensten des B. G.-B. Es ist eine Streitfrage, ob das »Schutzgesetz« nur solche Gesetze begreift, die zum Schutz bestimmter Einzelner oder mindestens einzelner Berufsklassen ergangen sind, oder ob auch solche darunter fallen, die den Schutz der Gesamtheit bezwecken und deshalb gleichzeitig den Einzelnen zu schützen bestimmt sind. Die Kommission für die zweite Lesung hat erklärt, dass der Rechtskreis des Einzelnen dadurch geschützt werden sollte, dass das Gesetz dem einen im Interesse des Anderen gewisse Pflichten auflege, ihm ein gewisses Verhalten gebiete oder verbiete, darunter fielen aber nicht die im Interesse der Gesamtheit auferlegten gesetzlichen Pflichten. In der Reichstagskommission ist es dagegen seitens des Regierungsvertreters als selbstverständlich bezeichnet worden, dass ein Gesetz, das die Interessen der Gesamtheit zu schützen bestimmt sei, auch den Einzelnen schütze. Daran schliesst sich die Kontroverse.

Die Frage ist allein aus dem Gesetz zu beantworten. Und da muss man sagen, dass ebenso gut, wie ein Gesetz, das formell den Schutz einer Berufsklasse schützt, jeden Einzelnen dieser Berufsgenossen schützt, auch ein Gesetz, das zum Schutz der Gesamtheit ergeht, den Einzelnen zu schützen bestimmt sein kann. Das Gesetz fordert, dass das Schutzgesetz gerade zum Schutz des Verletzten

ergangen war. Das Gesetz »Du sollst nicht töten« ist zum Schutze der Gesamtheit, damit aber zum Schutze jedes Einzelnen ergangen. Es ist nicht richtig, wenn Linckelmann aus dem Wortlaut »dem Anderen«*) folgert, dass dieser Andere nicht auch durch das Gesetz hätte geschützt sein dürfen. Im Verhältnis zu dem A bin ich durch das Gesetz »Du sollst nicht töten« geschützt; also bezüglich einer etwa von A ausgehenden Tötung hat das Gesetz gerade andere Personen als den A geschützt; ihn selbst braucht es nicht hiergegen zu schützen. Aber das Gesetz »Du sollst nicht töten« ist nur in so weit zu meinem Schutz bestimmt, als ich nicht selbst getötet werden darf. Wird also ein Anderer getötet, so ist zwar auch das Gesetz verletzt, aber hier nicht in der Eigenschaft des zu meinem Schutz bestimmten Gesetzes. Selbstverständlich genügt es nicht, dass ein Gesetz, welches die Gesamtheit schützen sollte, nun auch zufällig einen Einzelnen schützt, sondern in dem Schutz der Gesamtheit muss der beabsichtigte Schutz des Einzelnen liegen. Daraus folgt gleichzeitig, dass ein zum Schutz der Gesamtheit ergangenes Gesetz, das überhaupt nicht die Einzelnen, sondern vielmehr die Gesamtheit als solche, als juristische Person schützen soll, natürlich kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II sein kann. Auf der anderen Seite muss man aber sagen, dass kein Grund vorliegt, ein Gesetz, das in dem Schutz der Gesamtheit der Einzelnen den Schutz jedes Einzelnen bezweckt, nicht unter die Schutzgesetze des § 823 II fallen zu lassen.

Das Gesetz »Du sollst nicht töten«, gegen das der Tötende verstiess, war nun zwar auch zum Schutz des Versicherers gegeben, aber nur insofern, als er nicht getötet werden durfte. Man muss das zum Schutz der Gesamtheit ergangene Gesetz in eine Unzahl von Gesetzen zum Schutz Einzelner auflösen; es enthält die Gesetze: »Der Versicherer darf nicht getötet werden«, »der Versicherte darf nicht getötet werden« u. s. w. Wenn nun der Tötende den Versicherten tötete, so hat er damit nur das zum Schutz des Versicherten ergangene Gesetz verletzt, nicht aber das zum Schutz des Versicherers ergangene; denn das Gesetz »der X darf nicht getötet werden« ergeht nur zum Schutz des X selbst, nicht zum Schutz Anderer, die aus seinem Tod Nachteil erleiden.

*) S. 26.

Zum Thatbestand des § 823 II fehlt also, selbst wenn man mit von Liszt, Oertmann, Meissner und Cosack annimmt, dass auch zum Schutz der Gesamtheit ergangene Gesetze, also namentlich die vielen Verbotsgesetze des R. St. G. B. unter § 823 II fallen, dass ein zum Schutze des Versicherers ergangenes Gesetz verletzt ist. Das Schutzgesetz des Versicherten schützt zwar auch mittelbar den Versicherer, aber es bezweckt nicht seinen Schutz. Also ist eine Klage aus § 823 II ausgeschlossen.

Macht sich der Tötende aus § 826 ersatzpflichtig, wenn er mit der Tötung des Versicherten vorsätzlich dem Versicherer Schaden zufügte?

Der § 826 verlangt nicht, dass ein Recht des Geschädigten verletzt ist, sondern nur, dass auf irgend eine Weise eine vorsätzliche Schädigung vorliegt, die gegen die guten Sitten verstösst, gleichgiltig, aus welcher Handlung sie herrührt. Die Vorschrift des § 826 »steht«, wie Goldmann-Lilienthal sagen, »als Wächter neben jeder Handlung«, sogar neben Handlungen, die der Thäter kraft eines ihm zustehenden Rechtes illoyal begeht, aber auch neben an sich schon rechtswidrigen Handlungen, sofern der vorsätzlich zugefügte Schaden nicht anders gut gemacht werden kann. (A. M. Oertmann, S. 563.) Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, solche Handlungen auszuschliessen. Also auch der Versicherer hat den Anspruch aus § 826 gegen den Tötenden, wenn die vorsätzliche Schädigung durch den Tötenden gegen die guten Sitten verstösst. Das thut sie aber nicht immer, vielmehr nur dann, wenn die Schädigung des Versicherers beabsichtigt war, wenn die Tötung gerade deshalb begangen wurde, um den Versicherer zu schädigen. Die Tötung als solche verstösst zwar, wenn sie vorsätzlich ist, immer gegen die guten Sitten. Aber um einen Anspruch des Versicherers zu begründen, muss die in der Tötung liegende vorsätzliche Schädigung des Versicherers gegen die guten Sitten verstossen.

Dies Erfordernis könnte, ohne dass die Absicht vorläge, deshalb gerade zu töten, um den Versicherer zu schädigen, höchstens noch dann erfüllt sein, wenn wenigstens der Vorsatz des Thäters (d. h. die Vorstellung des zu bewirkenden Erfolges) auch die Schädigung des Versicherers mit umfasst. In diesem Fall aber wird doch von der gewaltigen Schwere der tötenden Handlung die Schädigung des Versicherers derart in den Hintergrund gedrängt, dass man bezüglich

ihrer dem Thäter keine bösen Intentionen mehr wird unterlegen können; sie wird also wohl nicht gegen die guten Sitten verstossen. Immerhin aber kann das zweifelhaft sein; der Begriff der guten Sitten ist durchaus kein fester; es kommt dabei im wesentlichen auf die Auffassung des Einzelnen an.

Abgesehen von dem Fall der gegen die guten Sitten verstossenden vorsätzlichen Schädigung hat nach dem Vorstehenden der Versicherer keinen Schadensersatz-Anspruch gegen denjenigen, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat, obwohl er selbst von diesem geschädigt ist. Gleichwohl verstösst das Ergebnis nicht allzusehr gegen das Gerechtigkeitsgefühl. Oben wurde ausgeführt, dass der Versicherer einen Schaden erlitten hat. Daran ist festzuhalten. Denn jeden einzelnen Versicherungsvertrag muss man für sich allein betrachten, wenn man sein juristisches Gepräge erkennen will. Aber dass das Fehlen eines Ersatzes für den Schaden des Versicherers kaum gegen das Billigkeitsgefühl verstösst, das liegt daran, dass der Versicherer auf den Schaden gerüstet war. Während er aus diesem vorliegenden Geschäft geschädigt wurde, machte er aus anderen Geschäften Gewinn. Auf der wirtschaftlichen Zusammenrechnung dieser Geschäfte aber beruht sein Unternehmen. So macht es der Grossbetrieb seines Unternehmens, dass er den Schaden, den er erleidet, nicht unangenehm zu spüren hat. Das Geschäft des Versicherers ist gerade darauf eingerichtet, dass auch Schädigungen, rechtlich irrelevante wie relevante, vorkommen sollen. Der Versicherer hat sie tragen wollen, wie er auch den Nutzen aus vielen anderen Verträgen hat ziehen wollen. Da er seine Prämie so gestellt hat, dass auch einer Schädigung infolge deliktischen Eingreifens ein Aequivalent an Prämien der anderen Geschäfte gegenüberstand, so scheint es uns billig, wenn er nicht auch noch einen Entschädigungs-Anspruch erhält. Immerhin muss man bedenken, dass nur deshalb das Resultat befriedigt, weil der Versicherer bei Festsetzung der Prämien die Möglichkeit der deliktischen Tötung ins Auge gefasst hat. De lege ferenda würde man demnach für einen Schadensersatz-Anspruch des Versicherers zu plädieren haben, da in solchem Falle die Versicherungs-Gesellschaften in den Stand gesetzt würden, bei der Festsetzung ihrer Prämien

die schuldhafte Tötung ausser Ansatz zu bringen. Die Prämien würden dadurch sinken, da der Versicherer nicht mehr nötig hätte, sich für diese Schädigungen Aequivalente in den anderen Prämien zu schaffen, und der Schaden würde den wirklich Schuldigen treffen.

Der Gedanke, dass es ungerecht ist, wenn der Schuldige frei von der Entschädigungspflicht bleibt, dass es andererseits aber ebenso ungerecht wäre*), wenn der Versicherte doppelten Ersatz bekäme, einmal von dem Schuldigen auf Grund der Haftpflicht und dann von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages, hat dazu geführt, dem Versicherer ein Recht auf Surrogation in die Rechte des Versicherten zu konstruieren. Die Ergründung der tiefgehenden Theorien und Kontroversen über diese Surrogation, resp. über die Frage, ob die Surrogation berechtigt ist, liegt nicht mehr im Bereich dieser Arbeit. Man muss wohl der herrschenden Meinung beipflichten, dass das Gemeine Civilrecht keinen Anlass giebt, ein Surrogationsrecht des Versicherers anzunehmen. Auch nach dem B. G.-B. ist von einem solchen Recht keine Rede. Das B. G.-B. kennt auch eine Surrogation, so in den §§ 268, 426, 774, 1143, 1225. Aber abgesehen davon, dass sich aus den Bestimmungen dieser Paragraphen, denen sämtlich derselbe Gedanke zu Grunde liegt, noch nicht einmal die Berechtigung herleitet, den Satz aufzustellen, dass derjenige, der an Stelle des zunächst Verpflichteten oder Mitverpflichteten den Gläubiger befriedigt, in die Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner kraft Gesetzes eintritt, so kann man überhaupt von einem Eintrittsrecht des Versicherers gar nicht sprechen. Denn der Versicherer zahlt nicht als Mitverpflichteter, sondern seine Verpflichtung ist von der des Thäters ganz gesondert. Die That des Letzteren war nur die Veranlassung zu seiner Verbindlichkeit. Wenn sich trotzdem ein Gewohnheitsrecht**) zu Gunsten des Versicherers bei Sachversicherung herausbildete, so liegt das daran, dass die Gesellschaften in ihren Versicherungsbedingungen den Eintritt in die Rechte des Geschädigten verlangten. Hingewiesen sei auch auf den Artikel 808 des alten und den § 804 des neuen Handelsgesetzbuches, wonach bei See-

*) Vergl. Lewis, S. 218. **) Lewis, S. 218—219.

versicherung der Versicherer, nachdem er seine Verpflichtungen erfüllt hat, in die Rechte des Versicherten eintritt, wenn der Versicherte von dem Dritten Ersatz des Schadens zu fordern berechtigt war.

Ein Recht auf Surrogation ist den Lebensversicherungs-Gesellschaften jedoch nach der herrschenden und richtigen Meinung nie zuzubilligen gewesen. Auf dem Gebiete der Personenversicherung enthalten nur die vier Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 interessante Sondersätze. Nach allen vier Gesetzen, dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, dem Bau-Unfallversicherungsgesetz und dem See-Unfallversicherungsgesetz können die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von dem Schuldigen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Man kann im Zweifel darüber sein, ob die Haftbarmachung einen Schadensersatz-Anspruch oder ein Surrogationsrecht darstellt, wenigstens im Falle der Berufsfahrlässigkeit des Unternehmers resp. seines Betriebsleiters. Denn hier ist ein Ersatzanspruch begründet, ohne dass dem Geschädigten selbst Ansprüche zugestanden hätten. (§§ 96, 117, 49 a, 110, der genannten Gesetze). Man wird aber auch in diesem Fall nur ein Surrogationsrecht zu erblicken haben. Das geht aus der ganzen Anordnung des Stoffes hervor. Die §§ 95, 116, 49, 109 der Gesetze gewähren den Verletzten, wenn der Unfall von dem Unternehmer resp. dem Betriebsleiter vorsätzlich herbeigeführt ist, vollen Schadensersatz, kürzen aber denselben gleich um den Betrag, für den die Berufsgenossenschaften etc. aufzukommen haben. Daraus erhellt, dass der Ersatzanspruch bezüglich des ersteren Postens kraft gesetzlicher Cession als auf die Berufsgenossenschaften übergegangen gedacht ist. Diese cessierten Ansprüche werden nun zwar mit den Ansprüchen der Berufsgenossenschaften etc. im Fall der Berufsfahrlässigkeit in den §§ 96, 117, 49a, 110 zusammen genannt, und letztere stützen sich, wie erwähnt, nicht auf Ansprüche der verletzten Personen. Aber man wird doch die ganzen in den letztzitierten Paragraphen genannten Ansprüche als abgeleitete Ansprüche zu konstruieren haben. Der Gesetzgeber fingiert, dass auch der Verletzte selbst einen Anspruch gehabt habe, und die Fiktion des Gesetzgebers ist ja allmächtig. Es lässt sich auch nicht annehmen, dass der Gesetzgeber zwei verschiedene

Systeme so nahe bei einander annehmen wollte. In den §§ 98, 119, 112 der Gesetze (für das Bauunfallversicherungsgesetz fehlt hier naturgemäss eine analoge Bestimmung) ist nämlich bezüglich des Anspruches gegen dritte Personen besonders ausgesprochen, dass dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfange ihrer durch das Gesetz begründeten Entschädigungspflicht übergeht.

Mag man aber auch das Recht der Berufsgenossenschaften als selbständigen Schadensersatzanspruch oder als Surrogationsrecht formulieren, stets wird man als logische Voraussetzung einen Rechtsschaden des Versicherers annehmen müssen. Dem Institut der Surrogation würde die innere Begründung fehlen, wenn man nicht einen Rechtsschaden des Versicherers anerkennt. Denn die Gründe, eine Bereicherung des Versicherten und ein freies Ausgehen des Schuldigen zu vermeiden, würden die Surrogation nicht rechtfertigen. Wie Hiestand*) sehr zutreffend ausführt, würde der erste Satz begründen, dass der Versicherte nur von einer Seite Ersatz fordern darf, und der zweite, dass der Schuldige leisten muss. Aber dass der Versicherer eine Forderung erwürbe, für dieses Bindeglied würde der Grund fehlen. Wie aber jede Obligation ihren Hauptgrund in dem Interesse des Gläubigers und nicht in dem moralischen Bedenken, dass der Schuldner leisten soll, findet, so ist es auch mit der Surrogation. Der wahre Rechtsgrund der Surrogation ist also der Schaden des Versicherers. Man darf in den oben citierten Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze eine gesetzliche Anerkennung der Theorie, dass der Versicherer durch Tötung des Versicherten einen Rechtsschaden erleidet, erblicken. Es ist natürlich, dass diese Anerkennung zuerst auf dem Gebiete der socialen Versicherungen erfolgt. Denn hier sind es nicht spekulative Gesellschaften, sondern juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das Delikt geschädigt sind. Und da ist die Schädigung am durchsichtigsten. Aber die Rechtslage ist in beiden Fällen die gleiche. Von hier bis zu der Anerkennung des Rechtsschadens eines jeden Versicherers wird für den Gesetzgeber nur ein Schritt sein.

*) Hiestand, S. 70.